

# **Satzung für ehrenamtliche Ortsbeauftragte in der Gemeinde Zernien**

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Zernien in der Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung für ehrenamtliche Ortsbeauftragte in der Gemeinde Zernien beschlossen:

## **Präambel**

Ortsbeauftragte wirken an der Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten mit und dienen in den Ortsteilen, für die Sie bestellt sind, als Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger.

## **§ 1 Geltungsbereiche**

Die Gemeinde Zernien bestellt für die folgenden Bereiche des Gemeindegebietes Ortsbeauftragte:

### ***Bereich 1:***

Zum Bereich 1 gehören die Ortsteile Bellahn, Mützingen, Fließau, Keddien, Spranz und Redemoißel

### ***Bereich 2:***

Zum Bereich 2 gehören die Ortsteile Gülden, Middefeitz und Prepow

### ***Bereich 3:***

Zum Bereich 3 gehören die Ortsteile Glieneitz, Timmeitz, Sellien und Reddien

### ***Bereich 4:***

Zum Bereich 4 gehören die Ortsteile Riebrau, Breese an der Göhrde, Braasche und Klötherhörn.

## **§ 2 Aufgaben der Ortbeauftragten**

Zu den Aufgaben der Ortsbeauftragten zählen u.a.

- ✓ Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaften in den Bereichen auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung der Straßenreinigungspflicht und des Winterdienstes
- ✓ Feststellung von Missständen und Beschädigungen an gemeindlichen Einrichtungen
- ✓ Mitwirkung bei Erhebungen für statistische Zwecke und Sammlungen
- ✓ Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen im Auftrage der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- ✓ die Entgegennahme und Weiterleitung von Anregungen über Verbesserungen an den Rat,
- ✓ Unterstützung des Zugangs zur Verwaltung für alle Bürgerinnen und Bürger
- ✓ Wegweisung für die Einwohnerinnen und Einwohner zu öffentlichen Institutionen
- ✓ Förderung des sozialen Zusammenhalts in den Bereichen und dazugehörigen Ortsteilen
- ✓ Förderung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an gemeindlichen Projekten
- ✓ Herstellung und Wahrung von Transparenz der politischen Arbeit für die Gemeinde Zernien
- ✓ Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für gebietsbezogene Anliegen der Einwohnerschaft
- ✓ Unterstützung einer guten Vernetzung mit den Ortsteilen in den Bereichen und zu den gemeindlichen und nicht-gemeindlichen Organisationen

- ✓ Mitwirkung bei der Überwachung der in der Ortschaft vorhandenen öffentlichen Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde
- ✓ Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes
- ✓ Aktivierung des ehrenamtlichen Engagements
- ✓ Unterstützung bei der Verteilung von Informationsschriften an alle Haushalte
- ✓ Organisation von gemeinschaftlichen Veranstaltungen wie „Laubtagen“ etc.

### **§ 3 Bestellung und Amtszeit**

Die Ortsbeauftragten werden vom Rat der Gemeinde Zernien auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode für jeden der in § 1 genannten Bereiche mit einfacher Mehrheit bestellt. Die Ortsbeauftragten führen jedoch ihre Tätigkeiten auch nach dem Ende der Wahlperiode bis zur Neubestellung einer / eines neuen Ortsbeauftragten fort.

Das Ehrenamt der Ortsbeauftragten endet vor dem Ende der Wahlperiode durch

- a) persönlichen Verzicht,
- b) Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb des Bereichs oder offensichtliche Verlagerung des Lebensmittelpunktes nach außerhalb des Bereichs,
- c) Abberufung durch den Rat der Gemeinde Zernien auf Grund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder oder
- d) Tod.

Die Ortsbeauftragten müssen in dem jeweiligen Bereich mit Hauptwohnsitz gemeldet sein oder glaubhaft dargelegt haben, dass sie oder er den Lebensmittelpunkt in dem Bereich hat, für den sie als Ortsbeauftragten bestellt werden soll.

### **§ 4 Rechte**

1) Die Ortsbeauftragten sind über alle wichtigen Fragen und wesentlichen Angelegenheiten, die den Bereich betreffen, frühzeitig von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu informieren. Sie oder er kann zu diesen Fragen und Angelegenheiten eine Stellungnahme abgeben. Dies betrifft insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Planung und Durchführung von wesentlichen Investitionsvorhaben in dem Bereich,
- b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Bereiche erstrecken,
- c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in dem Bereich,
- d) Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Bereich,
- e) Änderung der Grenzen von Ortschaften im Bereich,

2.) Sie oder er kann in allen Angelegenheiten, die den Bereich betreffen, Vorschläge unterbreiten und von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Auskünfte verlangen.

3.) Bei der Beratung von Angelegenheit im Rat, die den Bereich besonders betreffen, haben die oder der Ortsbeauftragte das Recht, angehört zu werden. Zudem dürfen sie im Rat Berichte erstatten.

## **§ 5**

### **Amtsverschwiegenheit**

Die Ortsbeauftragten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und dürfen Kenntnisse von dienstlichen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen oder Dritten mitteilen. Die Schweigepflicht besteht auch dann, wenn die Ortsbeauftragten ihr Amt nicht mehr bekleiden.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung**

Die Ortsbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, mit der sämtliche Kosten und Aufwendungen für ihre Tätigkeit abgegolten werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 25 Euro pro Monat.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Bei Beendigung oder Aufgabe der Tätigkeit als Ortsbeauftragte / Ortsbeauftragter sind sämtliche amtlichen Unterlagen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft und findet erstmals zur Wahlperiode 2021-2026 Anwendung.

29499 Zernien, den \_\_\_\_\_

Siegel

Schulz  
Bürgermeister